

FAQ für die durch Gesetz bestimmten Informationsbeauftragten

- Fassung vom 15. Februar 2024 -



INHALT

Einleitung	4
Meine Verpflichtungen als Informationsbeauftragte(r)	5
1 Wann bin ich Informationsbeauftragte(r) und wen muss ich gegebenenfalls anmelden?	5
2 Wann muss ich als Informationsbeauftragte(r) meine elektronische Liste einreichen	7
3 Muss ich als Informationsbeauftragte(r) meine Liste der Mandatare meiner Organisation elektronisch einreichen?	8
4 Was passiert, wenn ich keine Liste hinterlege?	8
5 Darf ein(e) Vertragsangestellte(r) auch Informationsbeauftragte(r) werden?	8
6 Darf ich mich als Informationsbeauftragte(r) vertreten lassen?	8
7 Muss ich als Gemeindesekretär oder Generaldirektor einer Stadt oder einer Gemeinde die Liste der Mitglieder des Kollegiums von dem Bürgermeister mitunterzeichnen lassen?	9
8 Sind die Verpflichtungen dem Rechnungshof gegenüber dieselben für die Informationsbeauftragten und die Erklärungspflichtigen, die dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft, der Region Brüssel-Hauptstadt oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstehen?	9
Eintragung in die Anwendung <i>Regimand</i>	9
9 Wer trägt die Informationsbeauftragten in <i>Regimand</i> ein?	9
10 Wer trägt die Erklärungspflichtigen in <i>Regimand</i> ein?	9
11 Warum kann ich als Informationsbeauftragte(r) nicht in <i>Regimand</i> einloggen?	10
12 Was muss ich tun, wenn ich mich als Informationsbeauftragte(r) nicht in <i>Regimand</i> einloggen kann?	10
13 Wie erfolgt die Eintragung in <i>Regimand</i> in der Praxis?	10
14 Kann ich meine Erklärung in <i>Regimand</i> ändern?	10
15 Worauf soll ich bei der Einreichung meiner Erklärung besonders achten und welche Daten muss ich unbedingt eingeben?	10
16 Welche sind die erklärungsspflichtigen Mandate in meiner Einrichtung?	11
17 Muss das Mandat der Personen, die den Vorsitz des Sonderausschusses für den Sozialdienst innehaben, angegeben werden?	11
18 Wie muss ich die Datumfelder ausfüllen?	11
19 Wie kann eine Mandatserneuerung eingegeben werden?	11
20 Wie kann ich, als Informationsbeauftragte(r), den Amtsantritt eines neuen Mandatars im Laufe des Jahres melden?	12
21 E-Mail-Adresse: Berufs- oder Privatadresse?	12
22 Wohnsitz: offizielle Adresse oder Postadresse?	12
Mitteilung von Informationen - zu beachtende Punkte	12
23 Wie müssen Verwaltungsmandate in interkommunalen Vereinigungen angegeben werden?	12
24 Was muss ich tun, wenn ein Mandatar stirbt?	13

25	Auf welche Kategorien von Erklärspflichtigen bezieht sich die Periode innerhalb eines Monats nach dem Amtsantritt oder der Beendigung des Amtes?	13
26	Welche unter den verschiedenen in einem Kabinett ausgeübten Ämtern müssen in Regimand angegeben werden ?	13
27	Muss ein einfacher Amts- oder Dienstgradwechsel in einem Kabinett (wenn z.B. ein Mitglied des ausführenden Personals Berater wird) als eine Beendigung des Amtes betrachtet werden und deshalb in Regimand angegeben werden?	14
28	Gilt die Meldepflicht auch für die Direktoren des Sekretariats/Kabinettssekretäre eines Ministers?	14
29	Was versteht man unter Mitglieder des <i>Verwaltungsrates, des Beirates oder des Direktionsausschusses</i> von juristischen Personen, auf die eine oder mehrere öffentliche Behörden einen beherrschenden Einfluss ausüben, und von juristischen Personen, bei denen die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates oder des Direktionsausschusses von einer Behörde ernannt werden?	14
Entlohnung		16
30	Wie muss die Entlohnung angegeben werden?	16
31	Welche sind die Größenordnungen der Entlohnung?	16
32	Was versteht man unter die Entlohnung, die direkt oder indirekt für die Ausübung eines Mandats oder eines Amtes gewährt wird?	16
33	Muss eine Entlassungs-, Abgangs- oder Austrittsentschädigung angegeben werden?	17
34	Genügt der Erhalt einer Kostenvergütung um meldepflichtig zu sein?	17
35	Muss die Pauschalkostenentschädigung für Mitglieder parlamentarischer Versammlungen gemeldet werden?	18
36	Was ist genau unter "Bruttojahresbetrag" und "Größenordnung des Bruttojahresbetrages" als Entlohnung für die ausgeübten Mandaten, Ämter und Berufe zu verstehen (Artikel 2, Absatz 1, des ordentlichen Gesetzes und Sondergesetzes vom 2. Mai 1995)?	18
37	Wie muss ich als Informationsbeauftragte(r) die Entlohnung der Kabinettsmitarbeiter, die zum Teil vom Kabinett und zum anderen Teil von der Verwaltung bezahlt werden, angeben?	19
38	Wie gebe ich die Entlohnung als Vorsitzender des Sonderausschusses für den Sozialdienst an?	19
Veröffentlichung		20
39	Wo kann ich die Mandatslisten und Vermögenserklärungen der säumigen Erklärspflichtigen finden?	20
40	Wann werden die Mandatslisten veröffentlicht?	20
41	Welche sind die zu veröffentlichenden Informationen?	20
Informationskanäle		21
42	Wo kann ich Informationen in Bezug auf die Anwendung der Mandatsgesetzgebung einholen?	21
43	Wie kann ich mit der Kanzlei der Mandatslisten und Vermögenserklärungen des Rechnungshofes Kontakt aufnehmen?	21

Einleitung

Die in der geltenden Mandatsgesetzgebung verwendeten Bezeichnungen sind nicht immer klar. Wir denken dabei z. B. an die Mitgliedschaft eines Verwaltungsrates, eines Direktionsausschusses oder eines Beirates oder an die Entschädigung, welche die Mitglieder dieser Verwaltungsorgane in dieser Eigenschaft mittelbar oder unmittelbar beziehen.

In Ermangelung klarer definitorischer Abgrenzungen müssen die genannten Bezeichnungen unter Berücksichtigung der Zielvorgabe des Gesetzgebers und nach dem Geist der Mandatsgesetzgebung ausgelegt werden. Die *ratio legis* der Gesetzgebung besteht darin, die Transparenz in Bezug auf die Mandate der öffentlichen und hohen Beamten zu erhöhen. Da die geltenden Rechtsvorschriften keine eindeutige Antwort enthalten, kommt die Auslegung der Mandatsgesetzgebung in erster Linie den Informationsbeauftragten selber zu.

Unsere vorherige Ausgabe (2023) enthielt Informationen über die Anpassungen der Mandatsgesetzgebung durch das Gesetz und Sondergesetz vom 21. Dezember 2022 zur Änderung verschiedener Bestimmungen in Sachen die Liste der Mandate, Ämter und Berufe und die Vermögenserklärung. Diese Informationen werden in folgenden Fragen und Antworten zur Erinnerung gebracht. Sie betreffen insbesondere:

- die Gleichbehandlung von leitenden Föderalbeamten und leitenden Beamten der Gemeinschaften und Regionen hinsichtlich der verpflichtenden Erklärung des Bruttojahresbetrages (und nicht länger der Größenordnung) der Entlohnungen ihrer meldepflichtigen Mandate (vgl. FAQ 1);
- die Verlängerung der Frist für die Übermittlung der institutionellen Informationen bis spätestens 15. April des Meldejahres (vgl. FAQ 2);
- die Meldung, dass Entlassungs-, Abgangs- oder Austrittsentschädigung nicht als Entlohnung für die Ausübung von Mandaten, leitenden Ämtern oder Berufen gelten (vgl. FAQ 33);
- die Tatsache, dass die Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen sowie die Auflistung von Personen, die ihre Mandatsliste oder ihre Vermögenserklärung nicht eingereicht haben, nicht mehr im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden (vgl. FAQ 39).

Schließlich wird unter FAQ 29 ausgeführt, dass auch die Präsidenten und Mitglieder der Leitungsorgane der interkommunalen Vereinigungen und der juristischen Personen (wie z. B. des Präsidiums) der Meldepflicht unterliegen, wenn sie für die Ausübung ihres Mandats entlohnt werden.

Meine Verpflichtungen als Informationsbeauftragte(r)

1 Wann bin ich Informationsbeauftragte(r) und wen muss ich gegebenenfalls anmelden?

Sie werden als Informationsbeauftragte(r) betrachtet, wenn Sie in der ersten Spalte der nachfolgenden Tabelle (nach Organisation sortiert) erwähnt sind. Die Personen, die Sie in diesem Fall anmelden müssen, werden in der zweiten Spalte erwähnt. Die dritte Spalte gibt an, unter welcher Form Sie die Entlohnung der Erklärspflichtigen mitteilen müssen.¹

Die Informationsbeauftragten	Die Erklärspflichtigen	Die zu erwähnende Entlohnung (vgl. FAQ weiter unten)
Greffier/Generalsekretär der Abgeordnetenkommission	<ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder der Kammer - Belgische Mitglieder des Europäischen Parlaments 	<ul style="list-style-type: none"> Bruttojahresbetrag Bruttojahresbetrag
Greffier/Generalsekretär des Senats	<ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder des Senats 	Bruttojahresbetrag
Greffier/Generalsekretär des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Französischen Gemeinschaft, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder der betreffenden gesetzgebenden Versammlung 	Bruttojahresbetrag
Sekretär des Ministerrats	<ul style="list-style-type: none"> - Minister, Staatssekretäre, Regierungskommissare - Kabinettschefs, beigeordnete Kabinettschefs, <i>Mitarbeiter der Föderalregierung mit Beratungsaufgaben in Sachen Politik, Strategie und Kommunikation</i> - Verantwortliche der Strategie-Organen - <i>Regierungskommissare/Vertreter der Regierung im Verwaltungsrat von juristischen Personen, die für diese Funktion eine Entlohnung erhalten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Bruttojahresbetrag Größenordnung Größenordnung Bruttojahresbetrag
Sekretär der Flämischen Regierung, der Wallonischen Regierung, der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Minister, Staatssekretäre, Regierungskommissare - Kabinettschefs und beigeordnete Kabinettschefs, <i>Mitarbeiter der Regierungen mit Beratungsaufgaben in Sachen Politik, Strategie und Kommunikation</i> - <i>Regierungskommissare / Vertreter der Regierung in Einrichtungen, die für diese Funktion eine Entlohnung erhalten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> Bruttojahresbetrag Größenordnung Bruttojahresbetrag

¹ Für die mit Kursivbuchstaben erwähnten Funktionen braucht keine Vermögenserklärung hinterlegt zu werden.

Die Informationsbeauftragten	Die Erklärungspflichtigen	Die zu erwähnende Entlohnung (vgl. FAQ weiter unten)
	- Vizegouverneur im Verwaltungsbezirk der Region Brüssel-Hauptstadt	Größenordnung
Greffier einer Provinz	- Gouverneur einer Provinz - Beigeordneter Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant - Provinzabgeordnete	Größenordnung Größenordnung Größenordnung
Gemeindesekretär oder Generaldirektor einer Stadt oder einer Gemeinde	- Bürgermeister oder Bezirksbürgermeister - Schöffe oder Bezirksschöffe - Präsident eines ÖSHZ	Größenordnung Größenordnung Größenordnung
Präsident des Direktionsausschusses eines föderalen öffentlichen Dienstes oder Generalsekretär eines Föderalministeriums	- Leiter eines föderalen öffentlichen Dienstes: Präsident des Direktionsausschusses - Leiter des Landesverteidigungsministeriums: Chef der Verteidigung - Inhaber einer betriebsführenden Funktion N-1 (Generaldirektor) oder N-2 (Direktor) eines föderalen öffentlichen Dienstes - Landesverteidigungsministerium: Unterstabschef einer Stabsabteilung und Generaldirektor einer Generaldirektion - Direktor eines Strategiebüros	Bruttojahresbetrag Bruttojahresbetrag Bruttojahresbetrag Bruttojahresbetrag Bruttojahresbetrag
Generalsekretär eines Ministeriums einer Gemeinschaft oder Region, leitender Beamter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft	- Generalbeamte des betreffenden Ministeriums (Beamte mit einem Grad der Ränge 16 oder 17, oder gleichwertiger Ränge)	Bruttojahresbetrag
Leiter einer öffentlichen Einrichtung, auf die das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses Anwendung findet	- Leiter	Bruttojahresbetrag
Generalverwalter oder Leiter einer öffentlichen Einrichtung unter der Aufsicht einer Gemeinschaft oder Region	- Leiter	Bruttojahresbetrag
Leiter einer öffentlichen Sozialversicherungseinrichtung gemäß Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1997 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung in Anwendung von Artikel 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen	- Leiter	Bruttojahresbetrag

Die Informationsbeauftragten	Die Erklärungsspflichtigen	Die zu erwähnende Entlohnung (vgl. FAQ weiter unten)
Präsident des Verwaltungsrates einer interkommunalen Vereinigung oder einer überregionalen interkommunalen Vereinigung	- Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsrates ² , jedoch nur wenn sie für ihre Dienste direkt oder indirekt entlohnt werden ³	Bruttojahresbetrag
Präsident eines Verwaltungsrates einer juristischen Person, auf welche eine öffentliche Behörde ⁴ allein oder zusammen mit anderen öffentlichen Behörden direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt	- Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsrates, die für ihre Dienste direkt oder indirekt entlohnt werden ^{5 6}	Bruttojahresbetrag
Präsident eines Verwaltungsrates einer juristischen Person, wobei mindestens ein Mitglied durch eine Entscheidung einer öffentlichen Behörde ² dem Verwaltungsrat, dem Beirat oder dem Direktionsausschuss angehört	- Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsrates, die durch die öffentlichen Behörden eingesetzt wurden und für ihre Dienste direkt oder indirekt entlohnt werden ⁴	Bruttojahresbetrag
Gouverneur der Belgischen Nationalbank	- Mitglieder des Regentenrates und des Zensorenkollegiums der BNB	Größenordnung
Präsident des geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für Soziale Sicherheit	- Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses	Größenordnung
Präsident des allgemeinen Ausschusses des Landesinstitutes für Kranken- und Invalidenversicherung	- Mitglieder des allgemeinen Ausschusses	Größenordnung

2 Wann muss ich als Informationsbeauftragte(r) meine elektronische Liste einreichen

Nach dem vorgenannten Gesetz und dem Sondergesetz vom 21. Dezember 2022 müssen Sie dies bis zum 15. April des Jahres der Erklärung tun. Der Rechnungshof hat jedoch beschlossen, dass Regimand im Jahre 2024 (Mandate 2023) vom 16. Februar bis zum 15. April 2024 für die Informationsbeauftragten geöffnet sein wird.

Der Informationsbeauftragte muss dem Rechnungshof auch jeden neuen Amtsantritt oder jede neue Amtsbeendigung der Erklärungsspflichtigen im Laufe des Monats nach dem Antritt oder der Beendigung des Amtes mitteilen. Diese Verpflichtung gilt für alle Kategorien von Erklärungsspflichtigen, die in Artikel 1 des Gesetzes und des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnt sind. Diese Mitteilung kann während des ganzen Jahres erfolgen, vorzugsweise via info.regimand@ccrek.be.

² Laut den parlamentarischen Vorarbeiten (Abgeordnetenkommission, DOK 54 2810/1) gilt eine weite Auslegung, wonach auch die mit dem Verwaltungsorgan verbundenen Ämter der Meldepflicht unterliegen. Dies betrifft die (statutarisch, gesetzlich oder dekretal eingerichteten) Unterorgane bzw. Beratungsorgane des Verwaltungsorgans, wie das Präsidium oder einen (Unter-)Ausschuss des Verwaltungsrates. Siehe hierzu FAQ Nr. 29.

³ Der Direktionsrat und der Aufsichtsrat wurden gemäß den Bestimmungen des neuen Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen (am 1. Mai 2019 in Kraft getreten) in die Liste aufgenommen.

⁴ Vorerst beschränkt auf die föderale Regierung und die Gemeinden und Regionen.

⁵ Angepasst gemäß den Bestimmungen des neuen Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

⁶ Siehe dazu FAQ 29 und 32.

3 Muss ich als Informationsbeauftragte(r) meine Liste der Mandatare meiner Organisation elektronisch einreichen?

Ja, gemäß der heutigen Mandatsgesetzgebung ist die Anmeldung auf Papier - (wie es in der Vergangenheit vorgeschrieben war) - nicht mehr zugelassen. Die elektronische Anmeldung gilt übrigens nicht nur für die Informationsbeauftragten, sondern auch für die Erklärungsspflichtigen selbst. Mit Ausnahme der Vermögenserklärungen, die immer auf Papier hinterlegt werden müssen, erfolgt sie elektronisch über die sogenannte Computeranwendung *Regimand*, womit der Rechnungshof die Ausführung der Mandatsgesetzgebung verwaltet.

4 Was passiert, wenn ich keine Liste hinterlege?

Wenn ein Informationsbeauftragter in einem bestimmten Jahr keine Liste der Mandatare seiner Organisation hinterlegt, können die betreffenden Erklärungsspflichtigen ihre Liste von Mandaten, Ämter und Berufen für dieses Jahr auch nicht hinterlegen und werden sie de facto blockiert. Die von dem Informationsbeauftragten angegebenen erklärungsspflichtigen Mandate werden nämlich automatisch in den persönlichen Bereich der Mandatare in *Regimand* übertragen. Diese Mandatare müssen sie nur bestätigen und gegebenenfalls ändern. Der Erklärungspflichtige muss selbst noch seine nicht erklärungsspflichtigen Mandate, Ämter und Berufe hinzufügen.

Die Informationsbeauftragten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, können nicht nur strafrechtlich, sondern auch verwaltungsrechtlich durch den Rechnungshof bestraft werden. Am 31. Oktober erstellt der Rechnungshof dafür die Liste der Informationsbeauftragten (und der Erklärungsspflichtigen), die ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Die Erklärungen, die nicht oder zu spät (außerhalb der für die Informationsbeauftragten vorgesehenen Frist, d.h. vom 16. Februar bis zum 15. April 2024) hinterlegt wurden, und die unvollständigen oder unrichtigen Erklärungen können zu einer Strafe führen.

5 Darf ein(e) Vertragsangestellte(r) auch Informationsbeauftragte(r) werden?

Die Ämter der durch Gesetz bestimmten Informationsbeauftragten (Sekretär des Ministerrats, Greffier, leitender Beamter einer öffentlichen Einrichtung, Präsident des Direktionsausschusses eines FÖD, usw.) werden selten von Vertragsangestellten ausgeübt, aber diese Möglichkeit ist nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

6 Darf ich mich als Informationsbeauftragte(r) vertreten lassen?

Gesetzlich darf nur eine Person pro Einrichtung zum Informationsbeauftragten bestellt werden. Wollen Sie auf diese Funktion verzichten, müssen Sie den Rechnungshof per E-Mail (info.regimand@ccrek.be) davon informieren und ihm den Namen und die Kontaktdaten Ihres Nachfolgers mitteilen. Sie dürfen deshalb in *Regimand* keinen neuen Informationsbeauftragten selbst eintragen.

Regimand sieht aber vor, dass andere Personalmitglieder die Liste der Mandatare Ihrer Einrichtung elektronisch einreichen können. Wollen Sie eine Kontaktperson erlauben, allein oder zusammen mit anderen Kontaktpersonen in Ihrem Namen die Erklärungen zu hinterlegen, kann dies auf zweierlei Weise erfolgen: entweder können Sie dem Rechnungshof ihren Namen sowie ihre Nationalregisternummer und ihre E-Mail-Adresse mitteilen (danach wird der Rechnungshof die Daten auf Ihre Anfrage in *Regimand* eintragen) oder Sie können diese Person(en) in dieser Eigenschaft in *Regimand* selbst eintragen.

Die Wahl von Kontaktpersonen zur Eintragung von Daten in *Regimand* unter Ihrer Verantwortung hat jedoch keinen Einfluss auf Ihre rechtliche Verantwortung für die korrekte und rechtzeitige

Übermittlung der Liste von Mandataren, insofern Sie gesetzlich als Informationsbeauftragte(r) benannt wurden.

7 Muss ich als Gemeindesekretär oder Generaldirektor einer Stadt oder einer Gemeinde die Liste der Mitglieder des Kollegiums von dem Bürgermeister mitunterzeichnen lassen?

Nein, gemäß der Gesetzgebung tragen Sie als institutioneller Informationsbeauftragter die alleinige Verantwortung für den Inhalt der Liste der Erklärungspflichtigen, die Sie dem Rechnungshof mitteilen.

8 Sind die Verpflichtungen dem Rechnungshof gegenüber dieselben für die Informationsbeauftragten und die Erklärungspflichtigen, die dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft, der Region Brüssel-Hauptstadt oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstehen?

Ja, die Verpflichtungen sind identisch. Die Gesetzgebung bezüglich der Einreichung einer Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und einer Vermögenserklärung gilt für alle Erklärungspflichtigen, wo immer sie wohnen und auf welcher Befugnisebene sie Erklärungspflichtig sind. Die Mandatsgesetzgebung besteht förmlich aus den ordentlichen Gesetzen, die für den Föderalstaat und die Deutschsprachige Gemeinschaft gelten, und den Sondergesetzen, die für die anderen Gemeinschaften und Regionen gelten.

Eintragung in die Anwendung *Regimand*

9 Wer trägt die Informationsbeauftragten in *Regimand* ein?

Der Rechnungshof trägt die Informationsbeauftragten auf der Grundlage seiner Datenbank und der Listen von Einrichtungen (interkommunalen Vereinigungen, öffentlichen Einrichtungen, juristischen Personen, auf welche die öffentlichen Behörden einen beherrschenden Einfluss ausüben, sowie juristischen Personen, bei denen die öffentlichen Behörden eine oder mehrere Personen bestimmt haben), die ihm jährlich (im Monat Januar) von ermächtigten Beamten übermittelt werden, in *Regimand* ein. Ihre Nationalregisternummer ist dafür unentbehrlich.

Im Prinzip erfolgt diese Eintragung im Februar des Meldejahres. Die Selbsteintragung in *Regimand* ist nicht möglich. Daher kann die Dateneingabe durch die Informationsbeauftragten selbst erst Mitte Februar beginnen.

10 Wer trägt die Erklärungspflichtigen in *Regimand* ein?

Als Informationsbeauftragte(r) tragen Sie die Erklärungspflichtigen in *Regimand* ein. Ohne vorherige Eintragung durch einen Informationsbeauftragten wird ein Erklärungspflichtiger seine Erklärung in *Regimand* einfach nicht eingeben können.

Die Eintragung der Mandatare erfolgt auch anhand ihrer Nationalregisternummer. Demnach müssen Sie diese persönliche Nummer gleichzeitig mit den anderen Daten bezüglich der Mandatare Ihrer Organisation eintragen.

11 Warum kann ich als Informationsbeauftragte(r) nicht in *Regimand* einloggen?

Hierfür können mehrere Gründe vorgebracht werden:

- Technische Probleme können das Einloggen verhindern. In diesem Fall lohnt sich ein Blick auf www.eid.belgium.be oder www.aideaccés.be.
- Vielleicht kann Ihr Webbrowser unser Programm nicht ausführen. In diesem Fall empfiehlt der Rechnungshof Ihnen, Chrome zu verwenden.
- Sie haben eine Fehlermeldung mit Nummer 404 erhalten. Dies bedeutet, dass Sie zuvor in *Regimand* nicht eingetragen wurden oder, dass Ihre mitgeteilte Nationalregisternummer nicht richtig eingetragen ist.

12 Was muss ich tun, wenn ich mich als Informationsbeauftragte(r) nicht in *Regimand* einloggen kann?

Wenn Sie sich während der vorgesehenen Frist (d.h. vom 16. Februar bis zum 15. April 2024) als Informationsbeauftragte(r) nicht in *Regimand* einloggen können, müssen Sie mit dem Rechnungshof Kontakt aufnehmen, entweder per E-Mail (info.regimand@ccrek.be) oder telefonisch (FR-Helpdesk: 02/551.88.60), und das Problem kurz beschreiben. Die Kanzlei des Rechnungshofes wird Ihnen dabei helfen. Warten Sie nicht zu lange, die Erklärspflichtigen brauchen Ihre Eingabe.

13 Wie erfolgt die Eintragung in *Regimand* in der Praxis?

Über die Rubrik Mandate auf der Website des Rechnungshofes (<https://www.ccrek.be/de/mandatslisten-und-vermoegenserklaerungen>) können Sie die Plattform *Regimand* öffnen. Sie klicken auf die Schaltfläche betreffend die Informationsbeauftragten, um die interaktive Anwendung *Regimand* zu öffnen.

Das Einloggen als Informationsbeauftragte (r) erfolgt:

- entweder anhand Ihres elektronischen Personalausweises (dazu müssen Sie unbedingt Ihren PIN-Code kennen);
- oder mit der auf Ihrem Smartphone vorinstallierten App "Itsme".

Das Vademekum für die Informationsbeauftragten (Website des Rechnungshofes, Rubrik Mandate), Teil II, enthält Informationen, um Ihnen bei der Dateneintragung zu helfen.

14 Kann ich meine Erklärung in *Regimand* ändern?

Sie können die eingegebenen Daten (vorläufig) speichern und (später) anpassen. Sobald Sie auf den Knopf "Senden" geklickt haben, werden die Daten dem Rechnungshof überbracht. Sie können diese übermittelten Daten noch während der vorgesehenen Meldeperiode, d.h. vom 16. Februar bis zum 15. April 2024, ändern.

15 Worauf soll ich bei der Einreichung meiner Erklärung besonders achten und welche Daten muss ich unbedingt eingeben?

Überprüfen Sie bitte zunächst, ob Ihre persönlichen Daten in *Regimand* richtig sind: nach dem Einloggen werden Sie ausdrücklich gebeten, dies zu bestätigen. Aktualisieren Sie immer Ihre persönlichen Daten, so dass sich der Rechnungshof mit Ihnen in Verbindung setzen kann.

Als Informationsbeauftragter einer Organisation müssen Sie eine Liste von Personen, die im Laufe des vergangenen Jahres ein erklärspflichtiges Mandat oder Amt in Ihrer Organisation ausübten, hinterlegen. Sie müssen folgende Informationen eingeben: das Beginn-, Erneuerungs- und

Enddatum der Mandate (wenn sie nicht einfach vom vorhergehenden Jahr zum folgenden Jahr weiter ausgeübt wurden) und die persönlichen Daten der Mandatare, einschließlich der Nationalregisternummer und der Entlohnung.

Wenn ein Informationsbeauftragter die Nationalregisternummer eines Erklärungspflichtigen nicht eingibt, wird dieser Erklärungspflichtige in *Regimand* nicht erkannt und kann er seine persönliche Erklärung nicht abgeben.

Um die Eingabe zu vereinfachen, stellt Regimand Ihnen eine Vorlage in Form der Liste der Mandatare Ihrer vorherigen Erklärung vor. Sie können diese Liste einfach in die neue Erklärung übernehmen und gegebenenfalls ändern. Die Daten bezüglich der neuen Mandatare müssen Sie vollständig hinzufügen.

16 Welche sind die erklärungspflichtigen Mandate in meiner Einrichtung?

Die Tabelle unter FAQ 1 (siehe auch Kapitel 5 des Vademekums) gibt an, welche Mandate in Ihrer Organisation erklärungspflichtig sind (Spalte 2). Beim Eingeben in *Regimand* werden Sie die erklärungspflichtigen Ämter in einer vordefinierten Liste wählen können. Wenn Sie meinen, dass diese Liste ein anzumeldendes Mandat oder Amt nicht enthält, können Sie den Rechnungshof per E-Mail (info.regimand@ccrek.be) oder telefonisch (FR-Helpdesk: 02/551.88.60) darüber informieren.

17 Muss das Mandat der Personen, die den Vorsitz des Sonderausschusses für den Sozialdienst innehaben, angegeben werden?

Mit dem Vorsitz des Sonderausschusses für den Sozialdienst wird das Vorsitzen eines Ausführungsorgans des ÖSHZ verstanden. Dieses Mandat ist mit dem Vorsitz des ÖSHZ nicht vergleichbar und kann nicht per se als ein erklärungspflichtiges Mandat betrachtet werden, da die Mandatsgesetzgebung dies nicht ausdrücklich vorsieht. Sie müssen dieses Mandat daher nicht als solches in Ihre Liste von Mandataren aufnehmen.

Mandatare, die neben ihrem Schöffenamte (ein erklärungspflichtiges Mandat) auch den Sonderausschuss für den Sozialdienst vorsitzen, müssen diesen Vorsitz immerhin als ein nicht erklärungspflichtiges Mandat in *Regimand* angeben.

18 Wie muss ich die Datumfelder ausfüllen?

In den Datumfeldern erwähnen Sie das genaue Beginn- und Enddatum der im Jahre 2023 ausgeübten Mandate. Für die Mandate, die vom vorhergehenden Jahr (2022) und/oder im folgenden Jahr (2024) weiter ausgeübt werden, brauchen Sie keine Datumfelder auszufüllen (da steht "verlängert").

Die Mandate, die im Laufe des betreffenden Jahres erneuert wurden (z.B. nach Wahlen), müssen auf zwei Linien eingegeben werden: das Enddatum des abgelaufenen Mandates auf der ersten Linie und das Beginndatum des neuen Mandats auf der zweiten Linie.

19 Wie kann eine Mandatserneuerung eingegeben werden?

Wurde ein Mandat im Laufe des Jahres 2023 erneut, achten Sie darauf, dass Sie dieses Mandat in *Regimand* auf zwei separate Linien eingeben müssen:

- Auf der ersten Linie erwähnen Sie das Beginndatum (insofern das Mandat nicht vor 2023 anfang; in diesem Fall bleibt das Feld leer) und das Enddatum des 2023 abgelaufenen Mandats.

- Auf der zweiten Linie erwähnen Sie das Beginndatum (im Jahre 2023) und das Enddatum des erneuten Mandats (insofern das Mandat nicht bis 2024 weiterläuft; in solchem Fall bleibt das Feld leer).

20 Wie kann ich, als Informationsbeauftragte(r), den Amtsantritt eines neuen Mandatars im Laufe des Jahres melden?

Laut Artikel 6 des koordinierten Gesetzes und des Sondergesetzes vom 26. Juni 2004 muss der Amtsantritt eines neuen Mandatars innerhalb eines Monats ab dem Datum des Amtsantritts gemeldet werden. Diese Information können Sie per E-Mail (info.regimand@ccrek.be) mitteilen. Die Eintragung des Amtsantritts in Regimand soll nicht im Jahr des Amtsantritts sondern folgendes Jahr erfolgen. Eine gleiche Regel gilt für die Beendigung des Amtes.

21 E-Mail-Adresse: Berufs- oder Privatadresse?

Bei der Mitteilung Ihrer persönlichen Daten müssen die Informationsbeauftragten vorzugsweise ihre Berufsadresse (die E-Mail-Adresse der Organisation, in der Sie ein Account haben) und nicht ihre private E-Mail-Adresse angeben.

Erklärungspflichtige geben aber vorzugsweise die persönliche E-Mail-Adresse an, damit sie erreichbar bleiben, auch falls sie den Arbeitgeber wechseln würden und keinen Zugang mehr zum E-Mail-Account ihres früheren Arbeitgebers hätten.

22 Wohnsitz: offizielle Adresse oder Postadresse?

Ihre persönlichen Daten müssen ihre offizielle Adresse umfassen, d.h. die Adresse des e-ID (die Wohnsitzadresse und nicht eine Postadresse).

Sie müssen auch die offizielle Adresse der Erklärungspflichtigen erwähnen. Gegebenenfalls müssen die Erklärungspflichtigen ihrem Informationsbeauftragten und dem Rechnungshof jede Änderung dieser offiziellen Adresse mitteilen.

Mitteilung von Informationen - zu beachtende Punkte

23 Wie müssen Verwaltungsmandate in interkommunalen Vereinigungen angegeben werden?

Im Jahr 2019 hat sich die Zusammensetzung der Verwaltungsorgane vieler interkommunalen Vereinigungen nach den Kommunalwahlen deutlich verändert. Aus dem innerhalb einer interkommunalen Vereinigung entlohnten Verwaltungsratsmandat ergibt sich immer die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten einzureichen. Seit 2019 führt das Ende oder der Anfang eines entlohnten Verwaltungsratsmandats in einer interkommunalen Vereinigung aber nicht mehr zur Hinterlegung einer Vermögenserklärung.

Der Mandatar, der während eines bestimmten Jahres ein entlohntes Verwaltungsratsmandat in einer interkommunalen Vereinigung beendet aber im selben Jahr eine neue ähnliche Funktion anfängt, muss diese Änderungen auf zwei separate Linien in *Regimand* erwähnen.

Zur Erinnerung: das nicht entlohnte Verwaltungsmandat in einer interkommunalen Vereinigung ist kein erklärungsrelevantes Mandat mehr. Muss der Mandatar die Meldepflicht schon für eine

andere Funktion erfüllen, ist er aber dazu verpflichtet, das nicht entlohnte Verwaltungsmandat als solches in *Regimand* einzutragen.

24 Was muss ich tun, wenn ein Mandatar stirbt?

Teilen Sie diesen Sterbefall dem Rechnungshof so schnell wie möglich (vorzugsweise per E-Mail) mit. So wird verhindert, dass die Daten eines Verstorbenen im Belgischen Staatsblatt oder auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht werden. Die Vermögenserklärungen des Verstorbenen werden unmittelbar durch den Rechnungshof vernichtet, im Gegensatz zu den Vermögenserklärungen der Lebenden, die erst nach einer gewissen Zeit (entsprechend den gesetzlichen Fristen) vernichtet werden.

Tritt dieser Todesfall während des Zeitraums ein, in dem Sie als Informationsbeauftragte(r) Ihren eigenen Eintrag in *Regimand* vornehmen können, löschen Sie die Daten des verstorbenen selbst. Wenn es später vorkommt, wird der Rechnungshof sie löschen.

25 Auf welche Kategorien von Erklärungsspflichtigen bezieht sich die Periode innerhalb eines Monats nach dem Amtsantritt oder der Beendigung des Amtes?⁷

Es geht nicht nur um "Beamte" im engeren Sinne, sondern auch um alle der Mandatsgesetzgebung unterworfenen Erklärungsspflichtigen (die dem ordentlichen Gesetz oder dem Sondergesetz vom 2. Mai 1995 unterworfenen Personen).

26 Welche unter den verschiedenen in einem Kabinett ausgeübten Ämtern müssen in *Regimand* angegeben werden ?

Im Königlichen Erlass vom 19. Juli 2001 über die Einrichtung der strategischen Organe der föderalen öffentlichen Dienste und über die Personalmitglieder der föderalen öffentlichen Dienste, die dazu bestimmt sind, dem Kabinett eines Mitglieds einer Regierung oder eines Kollegiums einer Gemeinschaft oder einer Region anzugehören, werden die Ämter als Kabinettschef und beigeordneter Kabinettschef nicht mehr aufgeführt. Es ist nur von Leitern der Strategie-Organen (Direktor des Büros für die allgemeine Koordinierung der Politik des Premierministers, Direktoren der Büros für allgemeine Politik, Direktoren des Sekretariats und Direktoren der Strategiebüros) und von Sachmitarbeitern des Kabinetts die Rede.

Die Ämter als Kabinettschef und beigeordneter Kabinettschef bestehen aber noch in der Mandatsgesetzgebung und können weiterhin verwendet werden.

Die korrekte Angabe der verschiedenen von den Kabinettsmitarbeitern ausgeübten Ämter durch die institutionellen Informationsbeauftragten der ministeriellen Kabinette ist von großer Bedeutung, weil ihre Verpflichtungen im Rahmen der Mandatsgesetzgebung nicht identisch sind. Allein den Leitern der Strategie-Organen und den (beigeordneten) Kabinettschefs obliegt es, eine Vermögenserklärung zu hinterlegen. Die Sachmitarbeiter des Kabinetts sind nicht dazu verpflichtet.

⁷ Artikel 6 des koordinierten Gesetzes vom 26. Juni 2004.

27 Muss ein einfacher Amts- oder Dienstgradwechsel in einem Kabinett (wenn z.B. ein Mitglied des ausführenden Personals Berater wird) als eine Beendigung des Amtes betrachtet werden und deshalb in Regimand angegeben werden?

Ein ausführendes Amt in einem Kabinett ist kein erklärungspflichtiges Mandat. Wenn ein Mitglied des ausführenden Personals Berater wird, fällt es in die neue Kategorie der Sachmitarbeiter des Kabinetts und wird sein Mandat als erklärungspflichtig betrachtet. In diesem Fall geht es also um einen Amtsantritt (und nicht um eine Beendigung des Amtes im Sinne der Mandatsgesetzgebung). Als Sachmitarbeiter des Kabinetts muss der neue Berater eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen hinterlegen.

Wenn ein beigeordneter Kabinettschef zum Kabinettschef ernannt wird, muss dieser Wechsel als eine Beendigung des Amtes betrachtet werden, weil das Mandat des beigeordneten Kabinettschefs schon erklärungspflichtig ist.

Beachten Sie, dass ein Sachmitarbeiter eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen aber keine Vermögenserklärung hinterlegen muss, während ein (beigeordneter) Kabinettschef infolge des Amtsantrittes oder nach Beendigung des Amtes zur Hinterlegung einer Vermögenserklärung verpflichtet ist.

28 Gilt die Meldepflicht auch für die Direktoren des Sekretariats/Kabinettssekretäre eines Ministers?

Genau genommen beschränkt sich die Meldepflicht in einem ministeriellen Kabinett auf die Kabinettschefs, die beigeordneten Kabinettschefs, die Verantwortlichen der Strategie-Organen und die Sachmitarbeiter (die mit « Beratungsaufgaben in Sachen Politik, Strategie und Kommunikation » beauftragt sind). Der Direktor eines Sekretariats/der Kabinettssekretär, der zu dieser Kategorie von Erklärungspflichtigen gezählt werden kann, muss die Meldepflicht erfüllen. Wenn allerdings sein Aufgabenbereich hauptsächlich aus ausführenden Leistungen besteht, ist er dieser Pflicht nicht unterworfen. Dem institutionellen Informationsbeauftragten obliegt es, einzuschätzen, ob der Betroffene in die in *Regimand* zu speichernde Liste von Mandataren aufgenommen werden soll oder nicht.

Anmerkung: Wird der Direktor eines Sekretariats/der Kabinettssekretär mit einem Sachmitarbeiter gleichgestellt, braucht er nur eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen zu übermitteln; wird er mit einem (beigeordneten) Kabinettschef gleichgestellt, muss er auch eine Vermögenserklärung - in den gesetzlich festgelegten Fällen - einreichen.

29 Was versteht man unter Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates oder des Direktionsausschusses von juristischen Personen, auf die eine oder mehrere öffentliche Behörden einen beherrschenden Einfluss ausüben, und von juristischen Personen, bei denen die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates oder des Direktionsausschusses von einer Behörde ernannt werden?

Verwaltungsrat und Direktionsausschuss

Im Anschluss an das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen am 1. Januar 2020 empfiehlt es sich, die Rechtsvorschriften (Artikel 1, Absätze 4 und 4/1 des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 und Artikel 1, 8 und 9 des Gesetzes vom 2. Mai 1995), welche die erklärungspflichtigen Mandate definieren, wie folgt zu verstehen:

- die in ihrer Eigenschaft direkt oder indirekt eine Entschädigung beziehenden Mitglieder des Verwaltungsrates oder Verwaltungsorgans (des Direktionsausschusses, Verwaltungsrates,

Direktionsrates, Aufsichtsrates, Beirates) der juristischen Personen, auf die eine oder mehrere öffentliche Behörden gemeinsam direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausüben;

- die Mitglieder des Verwaltungsrates oder Verwaltungsorgans (des Direktionsausschusses, Verwaltungsrates, Direktionsrates, Aufsichtsrates, Beirates) einer juristischen Person, die infolge eines Beschlusses einer öffentlichen Behörde Teil von ihnen sind und in dieser Eigenschaft direkt oder indirekt eine Entschädigung beziehen.

In Abwesenheit eines Direktionsausschusses oder Direktionsrates sind die Personen, die normalerweise Teil von ihnen sein würden, wie z. B. der Generaldirektor, der IT-Manager, der Personalleiter, der Finanzdirektor oder der geschäftsführende Verwalter, im Rahmen dieser Funktionen nicht erklärungs pflichtig.

Beirat

Eine eindeutige Begriffsbestimmung des Beirates steht weder in der Mandatsgesetzgebung noch in dem Gesellschaftsrecht oder in den Rechtsvorschriften der föderierten Teilgebiete.

Aus den vorbereitenden Arbeiten zu den Gesetzen vom 14. Oktober 2018 lässt sich ableiten, dass ein Beirat als ein Verwaltungsorgan im weitesten Sinne und die Mitgliedschaft eines Beirates als die Ausübung einer mit diesem Verwaltungsorgan verbundenen Funktion betrachtet werden können.⁸

Der Beirat kann daher als ein Teil des Verwaltungsorgans oder ein von ihm geschaffenes Organ zu den in der Mandatsgesetzgebung aufgeführten juristischen Personen (nämlich die juristischen Personen, auf die eine oder mehrere öffentliche Behörden einen beherrschenden Einfluss ausüben, und die juristischen Personen, bei denen die Mitglieder des Beirates von einer Behörde ernannt werden), deren Mitglieder Stellungnahmen abgeben, welche die Entscheidungen der Verwaltungsorgane vorbereiten und/oder erleichtern und dafür direkt oder indirekt eine Entlohnung erhalten, definiert werden.

Die Benennung des mit Beratungsaufgaben beauftragten Verwaltungsorgans ist in dieser Hinsicht weniger wichtig. Aus den vorgenannten parlamentarischen Vorarbeiten ergibt sich beispielsweise, dass das Büro oder ein Ausschuss (Unterausschuss) des Verwaltungsrates auch als Verwaltungsorgan im weiten Sinne betrachtet werden.

Die entlohnten Mitglieder dieser Räte und Ausschüsse

Eine direkte Entlohnung als Gegenleistung für die Ausübung eines Mandats in einem Verwaltungsrat oder Leitungsorgan (im weiteren Sinne), einem Direktionsausschuss/Direktionsrat, einem Aufsichtsrat oder einem Beirat, wie z. B. das Anwesenheitsgeld, ist keine Voraussetzung für die Unterstellung unter die Meldepflicht als Mitglied dieser Organe. Eine indirekte Entlohnung genügt.

In Ermangelung genauer Kriterien, anhand derer bestimmt werden kann, was unter die direkte oder indirekte Entlohnung zu verstehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass neben dem Anwesenheitsgeld auch eventuelle Funktionszulagen oder andere Vorteile im Zusammenhang mit

⁸ "Mitglieder eines Verwaltungsrates, eines Direktionsausschusses oder Beirates, eines öffentlichen Unternehmens und abgeleiteter Strukturen sowie von (halb-)öffentlichen juristischen Personen und die dafür entlohnt werden, sind verpflichtet, ihre Mandate der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es wird ein doppeltes Kriterium angewendet: diejenigen, die durch eine Entscheidung der öffentlichen Behörde einem Verwaltungsorgan angehören, oder diejenigen, die einen Sitz haben in einem Verwaltungsorgan einer juristischen Person, in dem die öffentliche Behörde oder mehrere öffentlichen Behörden zusammen einen beherrschenden Einfluss ausüben." (eigene Unterstreichung) (Parl. Dok., Kammer, 2802/001 und 2810/001, p. 4) (Übersetzung)
 "Öffentliche Verwalter sind verpflichtet, ihre Mandate zu erklären. Ganz besonders gilt dies für die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates oder des Direktionsausschusses und damit verbundener Organe wie des Büros oder eines (Unter-)ausschusses des Verwaltungsrates die dafür direkt oder indirekt entlohnt werden". (eigene Unterstreichung) (Parl. Dok., Kammer, 2802/001 und 2810/001, p. 7). (eigene Unterstreichung) (Parl. Dok., Kammer, 2802/001 und 2810/001, p. 7) (Übersetzung).

der Funktion, sei es finanzieller oder nicht finanzieller Art, für die Feststellung der Meldepflicht ausschlaggebend sein können.

Sonderfall

Hat eine juristische Person einen Sitz im Verwaltungsrat oder Leitungsorgan (im weiteren Sinne), im Direktionsausschuss, im Direktionsrat, im Aufsichtsrat oder im Beirat, kann das Personalmitglied, das sie darin vertritt und nur durch die vertretene Person entlohnt wird, ohne persönlich eine zusätzliche Entschädigung für seine Anwesenheit in diesen Organen zu erhalten, nicht als erklärungsspflichtig betrachtet werden.

Entlohnung

30 Wie muss die Entlohnung angegeben werden?

Der Gesetzgeber hat selbst die erklärungsspflichtigen Mandate und Ämter bestimmt, für welche entweder der genaue Bruttojahresbetrag oder nur die Größenordnung der Entlohnung eingegeben werden muss. Ein Überblick wird Ihnen in der Tabelle unter FAQ 1 (und im Kapitel 5 des Vademekums für die durch Gesetz bestimmten Informationsbeauftragten) gegeben. Als Informationsbeauftragte(r) sind Sie dafür verantwortlich, die mit den erklärungsspflichtigen Mandaten in Ihrer Organisation verbundene Entlohnung in *Regimand* zu erwähnen.

Wir machen Sie aufmerksam darauf, dass Sie infolge des obengenannten ordentliches und Sondergesetzes vom 21. Dezember 2022 für bestimmte erklärungsspflichtige Ämter ab dem Jahr 2023 auch die Bruttojahresentlohnung und nicht mehr die Größenordnung eingeben müssen. Es handelt sich in Wirklichkeit um die leitenden Beamten innerhalb der föderalen öffentlichen Dienste und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die so mit ihren Kollegen der übrigen Gemeinschaften und Regionen gleichgestellt werden (cf. Tabelle unter FAQ 1). Die Anomalie zwischen dem Gesetz und dem Sondergesetz vom 2. Mai 1995 wurde also behoben.

31 Welche sind die Größenordnungen der Entlohnung?

Die Größenordnungen sind gesetzlich festgelegt und werden jährlich in *Regimand* indexiert. Sie können die jährlich indexierten Beträge auf der Website des Rechnungshofes finden. Die folgenden Basisbeträge gelten für 2023:

- unbezahlt;
- zwischen 1 und 5.939 Euro brutto pro Jahr;
- zwischen 5.940 und 11.880 Euro brutto pro Jahr;
- zwischen 11.881 und 59.399 Euro brutto pro Jahr;
- zwischen 59.400 und 118.798 Euro brutto pro Jahr;
- mehr als 118.798 Euro brutto pro Jahr, wobei der Betrag jeweils auf die nächste Hunderttausend Euro auf- oder abgerundet wird. Die Beträge werden durch *Regimand* auf- oder abgerundet.

32 Was versteht man unter die Entlohnung, die direkt oder indirekt für die Ausübung eines Mandats oder eines Amts gewährt wird?

Gemäß dem ordentlichen Gesetz und dem Sondergesetz vom 2. Mai 1995 müssen alle Erklärungsspflichtigen ihre im vergangenen Jahr ausgeübten Mandate, leitenden Ämter und Berufe *aller Art*, sowie die Entlohnung, die direkt oder indirekt für *alle* ausgeübten Mandate und Ämter gewährt wurde (mit Erwähnung entweder des Bruttojahresbetrags oder der Größenordnung), angeben. Auch für die übrigen Mandate und Ämter muss eine Entlohnung (Größenordnung)

angegeben werden. Außerdem sind bestimmte Mandatare nur erklärungsspflichtig, wenn sie direkt oder indirekt entlohnt werden.

Diese Gesetze geben jedoch nicht an, was unter die Entlohnung, die für die Ausübung von Mandaten, Ämtern und Berufen direkt oder indirekt gewährt oder erhalten wird, zu verstehen ist.

Weil die *ratio legis* der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Entlohnung darin besteht, die Transparenz in Bezug auf die Mandate der öffentlichen Mandatare zu erhöhen, und weil darüber hinaus in den parlamentarischen Vorarbeiten mehrmals auf den Steuerzettel der Erklärungsspflichtigen als Quelle der zu erwähnenden Entlohnung verwiesen wird, scheint es empfehlenswert, den Begriff Entlohnung im weiten Sinne zu fassen.

Die Entlohnung umfasst 'alle geldlich bewertbaren Vorteile, die für die Ausübung von Mandaten, leitenden Ämtern und Berufen bekommen wurden'. Im allgemeinen handelt es sich um die Beträge die auf dem Steuerzettel aufgeführt werden, zusätzlich mit den anderen Vorteilen oder Zuschüssen die für die Ausübung des Mandates oder Amtes, wie zum Beispiel die nicht-steuerbaren Pauschalentlohnung, gewährt werden.

Die Frage, welche Entlohnung für die anzumeldenden Mandate, leitenden Ämter und Berufe in Betracht gezogen wird, muss jedoch von den Informationsbeauftragten und den Erklärungsspflichtigen selbst eingeschätzt werden.

Für nähere Auskünfte verweist der Rechnungshof auf die steuerliche und juristische Datenbank Ficonetplus des FÖD Finanzen. Über die Erstellung des Steuerzettels können Sie Informationen auf [folgender Website finden](https://finances.belgium.be/fr/entreprises/personnel-et-remuneration/avis-aux-debiteurs): [https://finances.belgium.be/fr/entreprises/personnel et remuneration/avis aux debiteurs](https://finances.belgium.be/fr/entreprises/personnel-et-remuneration/avis-aux-debiteurs) (auf Französisch).

33 Muss eine Entlassungs-, Abgangs- oder Austrittschädigung angegeben werden?

Gemäß dem ordentlichen Gesetz und dem Sondergesetz vom 21. Dezember 2022 werden die Entlassungs-, Abgangs- oder Austrittschädigungen nicht mehr als Entlohnung für die ausgeübten Mandate, Ämter und Berufe betrachtet, insoweit es sich um Mandate, Ämter und Berufe im Sinne von Artikel 1 des ordentlichen Gesetzes und Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 (erklärungsspflichtige Mandate) handelt.

34 Genügt der Erhalt einer Kostenvergütung um meldepflichtig zu sein?

Gewisse Kategorien von Mandataren sind der Meldepflicht unterstellt, nur wenn sie für die Ausübung ihres Mandates (in interkommunalen Vereinigungen, bei juristischen Personen unter dem beherrschenden Einfluss einer öffentlichen Behörde oder bei juristischen Personen mit von der öffentlichen Behörde angestellten Verwaltungsratsmitgliedern sowie als Regierungskommissar) eine Vergütung erhalten. Für die Ausübung ihres Mandates erhalten diese Mandatare manchmal keine tatsächliche Entlohnung sondern eine Kostenvergütung, wie z. B. in Form einer Rückzahlung der Fahrtkosten.

Unter FAQ 32 wird erläutert, dass der Begriff Entlohnung im weiten Sinne ausgelegt werden muss und wird nach dem Steuerzettel verwiesen.

Im Lichte der parlamentarischen Vorarbeiten in Bezug auf die Anpassungsgesetze vom 14. Oktober 2018⁹ (Artikel 1, Absätze 4 und 4/1 des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 und Artikel 1.8 des ordentlichen Gesetzes vom 2. Mai 1995), ist es jedoch vertretbar, einen Unterschied auf Basis der als erklärungsspflichtig bzw. nicht erklärungsspflichtig betrachteten Entlohnung einerseits und

⁹ Doc. parl., Sénat, 2017-2018, 6-407/3, 13 (auf Französisch) - Parl. St. Senaat, 2017-2018, 6-407/3, 13 (auf Niederländisch) und doc. parl., Sénat, 2017-2018, 6-407/3, 18 (auf Französisch) - Parl. St. Senaat, 2017-2018, 6-407/3, 18 (auf Niederländisch).

die für die ausgeübten Mandate, Ämter und Berufe gewährte und anzugebende Entlohnung (Bruttobetrag oder Größenordnung) andererseits zu machen.

- Um zu beurteilen, ob ein Mandat erklärungs pflichtig ist, muss lediglich die primäre Entlohnung berücksichtigt werden, nämlich eine Gegenleistung für die Ausübung des Mandats (Anwesenheitsgeld, Pauschalentschädigung, Gehalt, Aktien, usw.).
- Sobald feststeht, dass das Mandat primär entlohnt wird, wird die Unterstellung unter die Meldepflicht obligatorisch. Wird dem Mandatar keine primäre Entlohnung sondern nur eine Kostenvergütung zur Erstattung der entstandenen Kosten gewährt, lässt sich der Schluss ziehen, dass es keine Meldepflicht gibt. Streng genommen schöpft ein Mandatar, dessen tatsächliche Kosten erstattet werden, wohl keinen Vorteil aus der Ausübung seines Mandates.
- In einer zweiten Phase sollte der Begriff Entlohnung im weiteren Sinne (einschließlich die Kostenvergütung, usw.), wie er unter FAQ 32 dargelegt ist, mit Hinblick auf den anzugebenden Betrag (gegebenenfalls in Form einer Größenordnung) berücksichtigt werden.

35 Muss die Pauschalkostenentschädigung für Mitglieder parlamentarischer Versammlungen gemeldet werden?

Wie unter FAQ 32 erläutert, ist der Begriff der Entlohnung im weiten Sinne zu fassen. Dabei wird auf die Steuerkarte der Erklärungspflichtigen als Quelle der zu meldenden Vergütungen verwiesen. Die Entlohnung umfasst in diesem Sinne alle geldlich bewertbaren Vorteile (nämlich das Gehalt, das Urlaubsgeld, die Jahresendprämie, die Pauschalkostenentschädigung und die Sonderentschädigungen oder -zulagen wie die Rückerstattung des Krankenkassenbeitrags), die für die Ausübung des parlamentarischen Mandats erhalten wurden.

Der Vollständigkeit und Transparenz halber müssen Sie als Informationsbeauftragte(r) auch die Pauschalkostenentschädigung in der institutionellen Erklärung angeben.

Haben Sie als Informationsbeauftragte(r) keine Kenntnis von dieser Pauschalkostenentschädigung, z. B. weil sie nicht (vollständig) vom Parlament gezahlt wird, müssen Sie die Parlamentarier darauf hinweisen, dass sie selbst die für die Ausübung ihres parlamentarischen Mandats erhaltene Entschädigung um den Betrag, der ihnen als pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wurde, anpassen müssen.

36 Was ist genau unter “Bruttojahresbetrag” und “Größenordnung des Bruttojahresbetrages” als Entlohnung für die ausgeübten Mandaten, Ämter und Berufe zu verstehen (Artikel 2, Absatz 1, des ordentlichen Gesetzes und Sondergesetzes vom 2. Mai 1995)?

Die (eventuell in Form einer Größenordnung) zu meldende Entlohnung bezieht sich auf den Zeitraum, während dessen das Mandat, das Amt oder der Beruf tatsächlich ausgeübt wurde. Wird ein Mandat, ein Amt oder ein Beruf nur während eines Teils des Jahres ausgeübt, muss der tatsächliche Betrag der für diese Periode gewährten Entlohnung erwähnt werden und nicht der (extrapolierte) Betrag, den der Erklärungspflichtige bei der Ausübung des Mandates, Amtes oder Berufes während des ganzen Jahres erhalten hätte. Im letzteren Fall würde der Erklärungspflichtige einen fiktiven Betrag angeben, was nicht die Absicht des Gesetzgebers ist.

Beispiele:

Funktion	Eintragung in <i>Regimand</i>
Schöffe vom 1/1/20xx bis zum 31/12/20xx (nämlich während eines ganzen Jahres)	Auf eine einzige Linie - die Gesamtsumme der Entlohnung für die Ausübung des Schöffenamtes während eines Zeitraums von 12 Monaten - Größenordnung
Schöffe vom 1/1/20xx bis zum 25/06/20xx (definitive Beendigung)	Auf eine einzige Linie - der während der Ausübung des Amtes tatsächlich erhaltene Betrag der Entlohnung - Größenordnung (nämlich keine Extrapolation auf 12 Monate)
Schöffe vom 1/1/20xx bis zum 25/10/20xx und Bürgermeister vom 26/10/20xx bis zum 31/12/20xx	Auf zwei separate Linien (altes und neues Mandat) - die <i>pro rata temporis</i> berechnete Größenordnung der Entlohnung (die Erwähnung von zwei Größenordnungen ist zugelassen)
Ausübung eines Mandates in einer öffentlichen Einrichtung vom 1/1/20xx bis zum 25/03/20xx und Erneuerung dieses Mandates (Wiedereinsetzung) vom 26/03/20xx bis zum 31/12/20xx	Auf zwei separate Linien (altes und neues Mandat) – der <i>pro rata temporis</i> berechnete Betrag der Entlohnung

37 Wie muss ich als Informationsbeauftragte(r) die Entlohnung der Kabinettsmitarbeiter, die zum Teil vom Kabinett und zum anderen Teil von der Verwaltung bezahlt werden, angeben?

In der Regel muss der (die) Informationsbeauftragte(r) den Gesamtbetrag der Entlohnung der Kabinettsmitarbeiter (d.h. das Beamtengehalt zuzüglich der Kabinettszulage) angeben, unabhängig davon, wer (die Verwaltung oder das Kabinett) welchen Teil der Entlohnung getragen hat. In solchem Fall werden die Kabinettsmitarbeiter selber ihren (nicht erklärungsspflichtigen) Beamtenberuf als unentgeltlich angeben können.

Falls Sie als Informationsbeauftragte(r) nicht über bestimmte Daten (wie z.B. das Gehalt, das von der Verwaltung bezahlt wurde) verfügen, dürfen Sie einzig die Zulage erwähnen, unter der Bedingung, dass der Kabinettsmitarbeiter in seiner Erklärung sein Gehalt (entweder getrennt, mit Bezug auf seinen Beruf, oder durch Berichtigung des Entlohnungsbetrags im Rahmen seines Amtes als Kabinettsmitarbeiter) selber hinzufügen wird.

38 Wie gebe ich die Entlohnung als Vorsitzender des Sonderausschusses für den Sozialdienst an?

In den meisten flämischen Städten und Gemeinden gibt es noch zwei Mandate, nämlich die als Bürgermeister und Schöffe, die der Erklärungspflicht unterliegen. Der Vorsitz des Sonderausschusses für den Sozialdienst ist kein erklärungsspflichtiges Mandat an sich. Wer den Sonderausschuss für den Sozialdienst vorsitzt, muss ganz einfach vom Informationsbeauftragten einer Stadt oder Gemeinde (Generaldirektor) in seiner Eigenschaft als Schöffe gemeldet werden.

Wenn der betroffene Mandatar auch (ernannter) Bürgermeister oder (gewählter) Schöffe ist, wird er von der Gemeinde oder Stadt für die Ausübung dieses ausführenden Mandats vergütet. In diesem Fall müssen Sie als Informationsbeauftragte(r) deutlich machen, dass sich diese Entlohnung auf das Amt als Bürgermeister oder Schöffe bezieht. Später wird der betroffene Mandatar in seiner persönlichen Erklärung den Vorsitz des Sonderausschusses für den Sozialdienst als ein nicht erklärungsspflichtiges Mandat bezeichnen und eine Null-Entlohnung (o Euro) angeben.

Falls der Vorsitzende des Sonderausschusses für den Sozialdienst bei seiner Wahl weder Bürgermeister noch Schöffe ist, wird er von Rechts wegen in der Eigenschaft als Schöffe dem Kollegium der Bürgermeister und Schöffen hinzugefügt. Die Vergütung, die er erhält, geht zu Lasten des öffentlichen Sozialhilfezentrums (ÖSHZ) ; in diesem Fall muss deutlich gemacht werden, dass diese Entlohnung in Form einer Größenordnung mit dem nicht erklärungsspflichtigen

Amt als Vorsitzender des Sonderausschusses für den Sozialdienst verbunden werden muss. Was die von Rechts wegen zu Schöffen gewählten Mandatare betrifft, müssen Sie als Informationsbeauftragte(r) eine Null-Entlohnung (o Euro) angeben.

Die Bezeichnung "Vorsitzender des ÖSHZ" darf nicht verwendet werden, um das Mandat als Vorsitzender des Sonderausschusses für den Sozialdienst anzumelden. Diese Bezeichnung wird aber in Regimand aufrechterhalten, weil sie in der Region Brüssel-Hauptstadt, in Wallonien, in den sechs zum niederländischen Sprachgebiet gehörenden, an die Region Brüssel-Hauptstadt angrenzenden Gemeinden mit Sonderregelungen bezüglich des Sprachgebrauchs sowie in Voeren/Fourons noch einen funktionalen Nutzen hat; in den übrigen 293 flämischen Gemeinden wird sie nicht mehr verwendet.

Veröffentlichung

39 Wo kann ich die Mandatslisten und Vermögenserklärungen der säumigen Erklärungspflichtigen finden?

Die Listen werden nicht mehr im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht, sie sind aber immer noch auf der Website des Rechnungshofs (<https://www.ccрек.be/de/mandate/veroeffentlichungen>) verfügbar.

Änderungen der im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Listen werden weiterhin im Staatsblatt veröffentlicht.

Bürger können auch direkt auf die online Plattform einloggen (<https://public.regimand.be/>). Diese Plattform verfügt über eine Suchmaschine die es ermöglicht, Auskünfte pro Erklärungspflichtiger oder Einrichtung abzurufen.

40 Wann werden die Mandatslisten veröffentlicht?

Die Mandatslisten (mit der verbundenen Entlohnung) und die Listen der Personen, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, werden spätestens am 15. Februar des Jahres folgend auf das Meldejahr veröffentlicht.

Konkret werden die unterschiedlichen Listen mit Bezug auf das Tätigkeitsjahr 2023, die der Rechnungshof im Laufe des Meldejahres 2024 erhalten wird, spätestens am 15. Februar 2025 veröffentlicht werden.

41 Welche sind die zu veröffentlichenden Informationen?

Neben den erklärungs-pflichtigen und nicht erklärungs-pflichtigen Mandaten werden andere Informationen veröffentlicht: die Organisationen, in denen der Mandatar diese Mandate ausübte, der Ausübungszeitraum und die Höhe der mit den Mandaten verbundenen Entlohnung (genaue Beträge oder Größenordnung).

Informationskanäle

42 Wo kann ich Informationen in Bezug auf die Anwendung der Mandatsgesetzgebung einholen?

Es gibt mehrere Informationsquellen:

- die Website des Rechnungshofes (<https://www.ccrek.be/de/mandatslisten-und-vermoegenserklaerungen>), wo Sie u.a. das Vademekum, das spezifisch für die institutionellen Informationsbeauftragten aufgestellt wurde, sowie das Vademekum für die Erklärungspflichtigen, finden können;
- die Kanzlei der Mandatslisten und Vermögenserklärungen des Rechnungshofes.

43 Wie kann ich mit der Kanzlei der Mandatslisten und Vermögenserklärungen des Rechnungshofes Kontakt aufnehmen?

- per E-Mail (info.regimand@ccrek.be).
- telefonisch (FR-helpdesk: 02/551.88.60). Die Öffnungszeiten sind auf der Website des Rechnungshofes angegeben.